



Hinweisblatt für die Abnahme von Hausanschlussleitungen

Die Stadt Hohen Neuendorf liegt zum großen Teil in der Wasserschutzzone I bis III, die den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere Verunreinigungen des Grundwassers zum Ziel hat.

Um auch zukünftig die Wasserschutzgebiete vor schädlichen Stoffen und den damit verbunden Belastungen des Grundwassers zu schützen, ist es der Stadt Hohen Neuendorf ein wichtiges Anliegen, dieses wertvolle Gut zu schützen.

Undichte Kanalleitungen gefährden durch Abwasseraustritte das Schutzgut Boden- und Trinkwasser. Der Eigenbetrieb Abwasser ist als öffentlicher Kanalnetzbetreiber der Stadt Hohen Neuendorf verpflichtend dafür zuständig, die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser im Gemeindegebiet und die Förderung des allgemeinen Wohles zu gewährleisten.

Aufgrund der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf, gilt nach § 8 für das Anzeige- und Abnahmeverfahren von Hausanschlüssen folgende Regelung:

1. Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage entsprechend der Schmutzwasserbeseitigungssatzung anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt oder anfallen kann.
2. Die Errichtung des Hausanschlusses ist vom Eigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, gemäß der **Technischen Regeln zur Selbstüberwachung (TRSüw)** und nach den Bestimmungen der **Schmutzwasserbeseitigungssatzung**, auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben und zu warten (Eigenüberwachungspflicht). Dabei muss jede Hausanschlussleitung zwingend über einen Revisionsschacht verfügen, von dem aus Kontrollen, Revisionen und Reinigungsarbeiten frei zugänglich durchgeführt werden können.
3. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Hausanschlusses ist dem Eigenbetrieb Abwasser anzuzeigen und von ihm abzunehmen. Dazu ist eine zeichnerische Darstellung (Skizze) vorzulegen, aus der sich die Lage der Anschlussleitung, des Revisionsschachtes und etwaiger Inspektionsöffnungen unter Angabe der Höhen, der Rohrdurchmesser und der verwendeten Materialien, ergibt.

Die entsprechenden Formulare zur Anzeige ihres Vorhabens finden Sie auf der Internetseite des Eigenbetriebes Abwasser unter <http://eigenbetrieb.hohen-neuendorf.de/downloads>.

Die Anzeigeformulare, sind entsprechend der Vorgaben ausfüllen, mit den erforderlichen Anlagen zu versehen und unterschrieben dem Eigenbetrieb anschließend zuzusenden.

Beachten Sie bitte, dass die Abnahme ihrer Arbeiten am Hausanschluss gut sichtbar und zugänglich am offenen Graben erfolgen muss.

4. Zum Schutz vor zurückdrängendem Wasser aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage sollte sich jeder Eigentümer durch den Einbau einer Rückstauklappe selbst schützen.

Die Stadt Hohen Neuendorf haftet nicht für Schäden die durch Arbeiten Dritter an der Schmutzwasseranlage verursacht werden. Gleiches gilt für Elementarereignisse, z. B. Überschwemmungen, oder aus Gründen höherer Gewalt, die einen Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage zur Folge haben können.

Elementarschäden im Sinne des § 10 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung, sind Schäden, die durch das Wirken der Natur verursacht werden. Dazu zählen z. B. Hochwasser, Starkregenereignisse, Frostschäden oder Schneeschmelze.

5. Zur vollständigen Abnahme ihres Hausanschlusses ist der Nachweis einer Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den jeweils gültigen technischen Normen und Rechtsvorschriften (DIN EN 1610/DWA-A 139 und § 8 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung) durchzuführen.
6. Sollten dennoch Mängel bei der Abnahme auftreten, so sind diese innerhalb einer Frist, die vom Eigenbetrieb Abwasser entsprechend festgelegt wird, zu beseitigen. Der Nachweis über die Mängelbeseitigung muss vom Grundstückseigentümer mit geeigneten Unterlagen, wie zum Beispiel einer Unternehmererklärung, dem Eigenbetrieb Abwasser vorgelegt werden.
7. Die Kosten für das Anzeige- und Abnahmeverfahren sind vom Antragsteller zu tragen.

Wichtiger Hinweis:

Wenn ihr Hausanschluss von einem Fachunternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik verändert, erneuert, hergestellt oder beseitigt wurde, dann gelten diese Arbeiten durch die sogenannte Unternehmererklärung als anerkannt.

Für die Anforderungen zur Dichtheitsprüfung ihrer Abwasseranlage gilt ebenfalls wie bei der Unternehmererklärung, dass

- **diese Prüfverfahren nur von fach- und sachkundigem Personal mit entsprechend technischer Ausstattung durchgeführt werden dürfen.**
- **dieses Fachunternehmen entsprechend dem Güteschutz RAL-GZ 968 zur Herstellung und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen zugelassen ist**